

Bundesamt für Meteorologie und  
Klimatologie  
Urs Reichmuth  
Krähbühlstrasse 58  
8044 Zürich

Vorab per Mail an:  
urs.reichmuth@meteoschweiz.ch

21. Oktober 2011

## **Stellungnahme zur geplanten Totalrevision des Meteorologiegesetzes (MetG)**

Sehr geehrter Herr Reichmuth

Mit Schreiben vom 30. Juni 2011 hat uns Bundesrat Didier Burkhalter zur Stellungnahme zum Entwurf des revidierten Meteorologiegesetzes (MetG) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit der Meinungsäusserung, die wir gerne aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht wahrnehmen.

### **Zusammenfassung**

**economiesuisse begrüsst die Auslagerung der Aufgaben der Meteorologie und Klimatologie in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung als Teil der Massnahmen der Aufgabenüberprüfung (AÜP) des Bundes. Für economiesuisse ist entscheidend, dass der Wettbewerb zwischen MeteoSchweiz und den privaten Anbietern von meteorologischen Dienstleistungen nicht verzerrt wird. Es dürfen keine Quersubventionierungen der gewerblichen Tätigkeiten des neuen Instituts stattfinden. Schliesslich stellt sich die grundsätzliche Frage, ob heute noch ein berechtigtes Interesse an einem staatlich betriebenen Institut für Meteorologie und Klimatologie besteht.**

### **1 Aufgabenüberprüfung des Bundes**

Mit der Ausgliederung wird MeteoSchweiz mehr Handlungsspielraum gewinnen. Diese neuen Rahmenbedingungen sollen aber nicht nur zu mehr operationeller, sondern auch zu mehr finanzieller Unabhängigkeit führen. Dieses Ziel wird auch gemäss Erläuterndem Bericht des EDI angestrebt.

economiesuisse begrüsst die Auslagerung der Aufgaben der Meteorologie und Klimatologie in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung. Diese Ausgliederung ist ein Bestandteil der Aufgabenprüfung des Bundes (AÜP). Das finanzielle Engagement des Bundes ist kontinuierlich zu verringern. Leider beziffern weder der Erläuternde Bericht des EDI (S. 24) noch das EFD (AÜP-Liste B) die möglichen Einsparungen dieser Ausgliederung. Dies ist zu bedauern. Die Vorlage ist um eine Schätzung der angestrebten Einsparungen zu ergänzen.

## **2 Verhinderungen von Querfinanzierungen und Wettbewerbsverzerrungen**

economiesuisse fordert in ihren wettbewerbpolitischen Grundsätzen, dass eine klare Abgrenzung von Aktivitäten der Grundversorgung von Tätigkeiten im kommerziellen Wettbewerb erfolgt. Die Verzerrung des Wettbewerbs zwischen MeteoSchweiz und den privaten Anbietern von meteorologischen Dienstleistungen ist unbedingt zu verhindern.

MeteoSchweiz wird künftig eine eigene Rechnung führen. Dies begrüsst economiesuisse. Auch die Vorschrift zur Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens, welche in Art. 18 Abs. 2 E-MetG ausdrücklich eine strikte Trennung der verschiedenen Bereiche verlangt, wird von economiesuisse begrüsst.

Für economiesuisse ist entscheidend, dass keine Quersubventionierungen der gewerblichen Tätigkeiten des neuen Instituts möglich sind. Entsprechend befürwortet economiesuisse die expliziten Vorschriften zur Festsetzung mindestens kostendeckender Preise und das Verbot der Quersubventionierung für gewerbliche Leistungen (Art. 4 Abs. 3 und 4 E-MetG) sowie die Gleichbehandlung von MeteoSchweiz mit den privaten Konkurrenten betreffend Mehrwertsteuer und Verrechnungssteuer (Art. 20 Abs. 2 E-MetG). Zudem ist sicherzustellen, dass auch keine Quersubventionierungen auf andere Art und Weise geleistet werden, bspw. durch formellen oder informellen Know-how-Transfer zwischen den hoheitlichen und gewerblichen Tätigkeiten.

## **3 Meteorologie und Klimatologie als Staatsaufgabe?**

Die Aufgaben von MeteoSchweiz als nationalem Wetterdienst werden in Art. 3 E-MetG umschrieben. Gemäss Erläuterndem Bericht des EDI (S. 6) erbringt MeteoSchweiz „*Dienstleistungen mit Monopolcharakter*“. Es stellt sich die Frage, ob dies heute immer noch zutrifft. Aufgrund der technischen Entwicklung existieren heute mehrere nationale und internationale privatwirtschaftliche Anbieter für meteorologische Dienstleistungen, die miteinander im Wettbewerb stehen. Der Staat darf nicht auf unzulässige Weise in diesen Wettbewerb eingreifen. Es ist deshalb zu prüfen, ob heute noch ein berechtigtes Interesse an einem staatlich betriebenen Institut für Meteorologie und Klimatologie besteht. Diesbezügliche Überlegungen fehlen im Erläuternden Bericht des EDI. Die Vorlage ist entsprechend zu ergänzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Meinrad Vetter  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches